



Statuten

1. Name/Sitz

Der Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Das Rechtsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten oder der Präsidentin.

Der ZV ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

2. Zweck

Der ZV bezweckt die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen des Staats- und Gemeindepersonals sowie dessen Zusammenschluss auf dem Gebiete der Schweiz. Als Staatspersonal gelten auch privatrechtlich verpflichtete oder bei privatrechtlichen Gesellschaften beschäftigte Mitarbeitende, sofern die öffentliche Hand bei der betreffenden Gesellschaft eine Beteiligung hält oder massgebenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausübt oder die Gesellschaft eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt.

Er kann insbesondere Vertragspartei von Gesamtarbeitsverträgen sein oder sich in anderer Form daran beteiligen.

3. Mittel

Zur Erreichung des Verbandszweckes bedient sich der ZV insbesondere der folgenden Mittel:

- 3.1 Wahrnehmung der Standesinteressen in der Öffentlichkeit.
- 3.2 Stellungnahme zu allen die Interessen der angeschlossenen Verbände berührenden Probleme, insbesondere auch in Vernehmlassungsverfahren.
- 3.3 Unterstützung standespolitischer Bestrebungen der angeschlossenen Verbände.

- 3.4 Unterstützung der angeschlossenen Verbände bei Behörden durch Eingaben und Verhandlungen.
- 3.5 Förderung der Mitsprache, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
- 3.6 Durchführung und Auswertung von Erhebungen.
- 3.7 Herausgabe eines Verbandsorganes.
- 3.8 Führung eines Sekretariats mit Dokumentation und Archiv.
- 3.9 Führung eines Verbindungs- und Pressedienstes.
- 3.10 Förderung der Weiterbildung.
- 3.11 Zusammenarbeit mit anderen Berufsorganisationen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des ZV können kantonale, kommunale und regionale Personalverbände öffentlichrechtlicher Institutionen werden; deren Mitglieder sind mit Beitritt ihres Verbandes ebenfalls Mitglied im ZV.

Wer sich um den Zentralverband in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsge- suchs. Im Gesuch sind Mitgliederbestand sowie Namen und Adressen der Vorstandsmit- glieder anzugeben. Ferner sind die Statuten beizulegen.

6. Pflichten/Stellung

Die Selbständigkeit der angeschlossenen Verbände bleibt gewährleistet. Die Mitglieder sind verpflichtet, den ZV in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen.

In Fragen, welche die Interessen des ZV oder diejenigen anderer Verbände berühren, haben sie sich vor Einleitung von Aktionen mit der Geschäftsleitung ins Einvernehmen zu setzen.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des angeschlossenen Verbandes.

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Er ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand gibt der Delegiertenversammlung davon Kenntnis.

Ein Verband kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem ZV ausgeschlossen werden:

- Bei statuten- und beschlusswidrigem Verhalten;
- bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Verbände haben keine Ansprüche auf das Verbands- oder Fondsvermögen.

8. Organe

Die Organe des ZV sind:

- 8.1 Die Delegiertenversammlung
- 8.2 Der Vorstand
- 8.3 Die Geschäftsleitung
- 8.4 Die Revisionsstelle

9. Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr in der Regel im zweiten Quartal statt. Sie wird zusammen mit dem gastgebenden Verband organisiert.

Der Vorstand oder ein Zehntel der angeschlossenen Verbände können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen, die innert dreissig Tagen durchzuführen ist.

Einladungen zur ordentlichen Delegiertenversammlung haben die Traktanden anzugeben und sind 30 Tage zuvor den Verbänden bekannt zu geben.

Einladungen zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung haben die Traktanden anzugeben und sind 15 Tage zuvor den Verbänden bekannt zu geben.

10. Delegationsrecht

Das Delegationsrecht der Verbände richtet sich wie folgt nach ihrer Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder:

	<i>Mitglieder</i>	<i>Delegierte</i>
bis	100	2
101 bis	250	3
251 bis	500	4
501 bis	1000	5

Für je 1–500 weitere Mitglieder besteht Anspruch auf je einen weiteren Delegierten oder eine Delegierte.

Jeder oder jede Delegierte hat nur eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte sein; sie haben beratende Stimme.

11. Durchführung der Delegiertenversammlung

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten. Vorbehalten bleibt Art. 28.

Zur Beschlussfassung genügt das einfache Stimmenmehr, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Delegiertenversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

12. Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- 12.1 Abnahme des Tätigkeitsberichtes
- 12.2 Abnahme der Rechnung
- 12.3 Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages

12.4 Wahl

- des Präsidenten oder der Präsidentin;
- der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- der übrigen Vorstandsmitglieder;
- der Mitglieder der Revisionsstelle.

12.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern

12.6 Beschlüsse über Anträge, die ihr vom Vorstand oder von angeschlossenen Verbänden unterbreitet worden sind. Solche Anträge sind dem Vorstand jeweils bis Ende März schriftlich einzureichen.

12.7 Genehmigung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen

12.8 Stellungnahme zu wichtigen standespolitischen Anliegen

12.9 Ausschluss angeschlossener Verbände

12.10 Revision der Statuten und Reglemente

12.11 Auflösung des ZV

Das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung ist jeweils abzunehmen.

13. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung sowie bis zu 20 weiteren Mitgliedern, bei deren Wahl auf eine angemessene Vertretung der Verbände und der Landesteile Rücksicht zu nehmen ist.

Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

Für den Verband zeichnen rechtsverbindlich der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin mit einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien.

14. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand tritt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin jährlich mindestens zwei Mal zusammen. 5 Vorstandsmitglieder sind berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Er ist zuständig für:

- 14.1 Aufnahme von Verbänden
- 14.2 Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- 14.3 Beschlüsse über Berichte der Geschäftsleitung
- 14.4 Stellungnahme zu wichtigen Verbandsgeschäften
- 14.5 Beschlüsse über die Verwendung des Aktionsfonds
- 14.6 Bildung ständiger Arbeitsgruppen
- 14.7 Einsetzung von Spezialkommissionen
- 14.8 Festsetzung der Pflichtexemplare und des Abonnementspreises des Verbandsorgans

Das Protokoll der letzten Vorstandssitzung ist jeweils abzunehmen.

15. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus:

- 15.1 Dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- 15.2 dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- 15.3 dem Kassier oder der Kassiererin;
- 15.4 und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.

Soweit nicht durch die Delegiertenversammlung bestimmt, konstituiert sich die Geschäftsleitung selber.

16. Zuständigkeit der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das ausführende Organ des Verbandes. Sie ist zuständig für:

- 16.1 Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
- 16.2 Verbindung zu den Mitgliederverbänden sowie deren Beratung und Unterstützung in standespolitischen Fragen im Sinne von Art. 3 der Statuten
- 16.3 Verkehr mit den Behörden
- 16.4 Werbung für die Mitgliedschaft von Verbänden im Sinne von Art. 4 und Unterstützung der Gründung neuer Verbände
- 16.5 Herausgabe eines Verbandsorgans und Wahl des Redaktors oder der Redaktorin
- 16.6 Medienarbeit

- 16.7 Einrichtung eines Sekretariats mit Führung einer Dokumentation und des Verbandsarchivs und Wahl des entsprechenden Personals
- 16.8 Berichterstattung über die Verbandstätigkeit, Rechnungsablage und Aufstellung des Voranschlages
- 16.9 Information der angeschlossenen Verbände in geeigneter Form
- 16.10 Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen

17. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Es ist ferner ein Ersatzmitglied zu wählen.

Die Revisionsstelle erstattet Bericht über die Rechnungsführung und den Vermögensstand an die Delegiertenversammlung.

18. Ständige Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann jeweils nach seiner Erneuerungswahl ständige Arbeitsgruppen bilden.

Bei der Bildung von Arbeitsgruppen soll auf die Vielfalt der Struktur des ZV Rücksicht genommen werden. Den Arbeitsgruppen können auch Personen angehören, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

Die Arbeitsgruppen beobachten das Geschehen in bestimmten Bereichen des öffentlichen Personalwesens. Sie sorgen für die Präsentation dieser Bereiche im Verbandsorgan. Bei Handlungsbedarf stellen sie Bericht und Antrag an Geschäftsleitung und Vorstand oder angeschlossene Verbände.

19. Verbandsorgan

Das offizielle Organ des Verbandes dient der Veröffentlichung von Mitteilungen, der Abhandlung von Beamten- und Angestelltenfragen im beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich sowie von Fragen der öffentlichen Verwaltung.

Den angeschlossenen Verbänden steht es als Publikationsorgan offen.

Über Gestaltung und Herausgabe entscheidet die Geschäftsleitung. Grundlegende Fragen legt sie dem Vorstand zur Entscheidung vor. Der Vorstand setzt den Abonnementspreis und die Zahl der Pflichtexemplare fest.

20. Mitgliederbeiträge

Die Delegiertenversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Er richtet sich nach der Mitgliederzahl der angeschlossenen Verbände.

Die Beiträge sind in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres zu entrichten.

21. Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und der Revisionsstelle haben Anspruch auf ein angemessenes Sitzungsgeld und auf Ersatz der Spesen.

Der Vorstand bestimmt die Höhe des Sitzungsgeldes, unter Genehmigungsvorbehalt der Delegiertenversammlung.

22. Pauschalentschädigung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen neben dem Sitzungsgeld eine jährliche Pauschalentschädigung, deren Höhe der Vorstand festsetzt, unter Genehmigung der Delegiertenversammlung.

23. Entschädigung der Delegierten

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Mitgliederverbände.

24. Finanzkompetenzen

Budgetgemässe Verbindlichkeiten erfolgen durch Verpflichtung im Sinne von Art. 13 Abs. 4 der Statuten.

Für Ausgaben ausserhalb des Budgets gelten folgende Zuständigkeiten:

- Präsident /Präsidentin bis Fr. 5 000.–
- Geschäftsleitung bis Fr. 10 000.–
- Vorstand bis Fr. 25 000.–.

25. Aktionsfonds

Zur Durchführung besonderer Vorhaben des ZV oder angeschlossener Verbände sowie zur Vertretung in Rechtssachen wird ein spezieller Fonds geüfnet. Die Delegiertenversammlung beschliesst über die einzulegenden Mittel. Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Verwendung.

26. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der dem ZV angehörenden Verbände ist ausgeschlossen.

27. Statutenrevision

Die Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Verbände in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Dem Traktandum Statutenrevision sind in der Einladung zur Delegiertenversammlung entsprechende Anträge beizulegen.

28. Auflösung

Die Auflösung des ZV erfolgt auf Beschluss der Delegiertenversammlung, welcher der Mehrheit von drei Fünfteln aller Delegierten bedarf. Nehmen an dieser Delegiertenversammlung nicht mindestens drei Fünftel aller angeschlossenen Verbände teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einzuberufenden Delegiertenversammlung die Mehrheit von vier Fünfteln der dann anwesenden Delegierten.

Die gleiche Mehrheit entscheidet über das Verbandsvermögen, den Aktionsfonds und das Archiv. Für das Verfahren gilt Abs. 1 sinngemäss.

29. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 13. Mai 2011 in Chur in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Angenommen in der Delegiertenversammlung vom 13. Mai 2011 in Chur.

Zürich, 16. August 2011

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kampf', written over a horizontal line.

Der Sekretär:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. C. C.', written in a cursive style.